Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung

Band: - (2000)

Heft: 1: Strommarktöffnung rollt : KleinkundInnen zahlen für Atompleite

Artikel: Verlockende Geldquellen stoppen

Autor: Bose, Rita

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-586121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verlockende Geldquellen stoppen

Ein funktionierender Markt bedarf eines funktionierenden Marktplatzes. Die Stromleitungen werden Monopole bleiben. Umso wichtiger ist es, dass sie allen StromkundInnen und StromproduzentInnen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Eine rein buchhalterische Trennung von Produktion und Netz genügt bei weitem nicht. Es wird zur Subventionierung von unrentablen Kraftwerken durch versteckte Netzgebühren kommen.

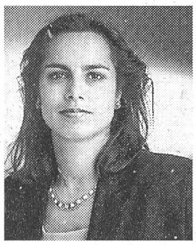

Von Rita Bose, SES-Stiftungsrätin. Sie arbeitet in einem wirtschaftsrechtlich ausgerichtetem Anwaltsbüro in Zürich

Als eine der Kernfragen ist zu prüfen, wie die Bereiche Produktion, Übertragung und Verteilung entkoppelt werden sollen (so genanntes "Unbundling"). Das Übertragungsnetz, auch Verbundnetz genannt, wird mit einer Spannung von 380/220 kV betrieben und dient dem Transport von Strom über weite Strecken. Das Übertragungsnetz gehört im Wesentlichen den so genannten Überlandwerken ATEL, EGL, NOK, BKW, EOS, CKW und EWZ. Der Gewinnanteil aus dem grenzüberschreitenden Handel betrug in den 90er Jahren im Schnitt 500 Millionen Franken.[1] Diese Unternehmen erzeugen alle auch Strom. CKW, EWZ und BKW sind darüber hinaus auch Stromverteiler.
Weiter gibt es interregionale, regionale und lokale Verteilnetze. Deren Eigentumsverhältnisse sind komplex. Es gibt allein auf lokaler Ebene 1200 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), von denen nur wenige die Marktöffnung überleben werden[2].

Aufgaben der Netzbetreiberinnen

Die Übertragung und Verteilung von Strom ist ein natürliches Monopol. Unumgänglich ist es daher, dass diese Aufgabe von den NetzbetreiberInnen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes aller Marktteilnehmenden (ErzeugerInnen, HändlerInnen und Konsumierende) stattfindet.

Zu den Aufgaben von Netzgesellschaften gehört aber – nebst der Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes[3] - auch ein seriöser, fach- und umweltgerechter Unterhalt. Weiter sind Doppelspurigkeiten zu verhindern und allenfalls Leitungsstränge zusammenzulegen. Wertvolle Anlagen, die in den letzten Jahrzehnten von der öffentlichen Hand erstellt worden sind, dürfen nicht "vergammeln".
Nach Ansicht der SES soll die Durchleitung kostendeckend und unter Berücksichtigung der externen Kosten geschehen. Aufgrund der neuen Verordnung über nicht ionisierende Strahlen (NIS-VO) müssen bestehende Anlagen saniert oder verlegt werden. Will man die NIS-VO ernsthaft umsetzen, sind vermehrt auch unterirdische Leitungen nötig. Die SES fordert deshalb, dass der umweltgerechte Unterhalt explizit in das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) aufgenommen wird. Nach Auffassung der SES dürfen sich aus den genannten Gründen die BetreiberInnen von Übertragungs- und Verteilnetzen auch nicht an Stromerzeugung und -handel beteiligen.

Transparente Verhältnisse schaffen

Die heutige Verquickung von Stromerzeugung, Übertragung und Verteilung verunmöglicht Transparenz, insbesondere ist undurchsichtig, ob und welche Querfinanzierungen zwischen diesen Bereichen bestehen. Die Stromlobby anerkennt durchaus, dass ein "Unbundling" stattfinden muss, ist aber der Auffassung, dass eine rein buchhalterische Trennung genügt. Eine rein buchhalterische Trennung gewährt aber die Unabhängigkeit von Übertragungs- und Verteilunternehmen nicht.
Es ist nahe liegend, dass, wer Strom erzeugt und wer gleichzeitig damit handelt, sich selber bevorzugen wird. NOK-Chef Peter Wiederkehr möchte mit hohen Netzgebühren die Wasserkraft querfinanzieren[4]. Dies ist möglich, wenn Wasserkraftwerke gleichzeitig Eigentümer von Netzen sind. Die Netzgebühr als generelle Einnahmequelle ist sehr verlockend, verträgt sich aber nicht mit dem Credo, dass Monopoltätigkeiten wettbewerbsneutral zu gestalten sind. Auf der anderen Seite ist auch denkbar, dass keine kostendeckenden Netzgebühren erhoben werden, um den eigenen Strom möglichst billig abzusetzen und hohe Marktanteile zu gewinnen. Es ist durchaus vorstellbar, dass dies zu einer Vernachlässigung des

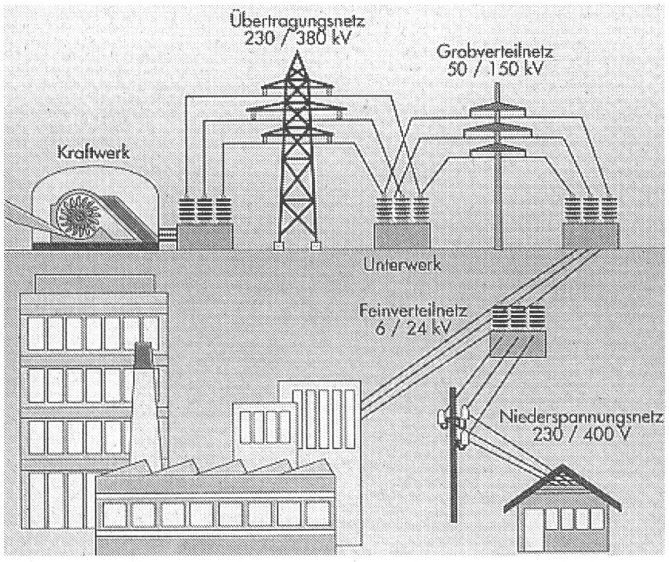

Schema des Schweizer Übertragungs- und Verteilnetzes

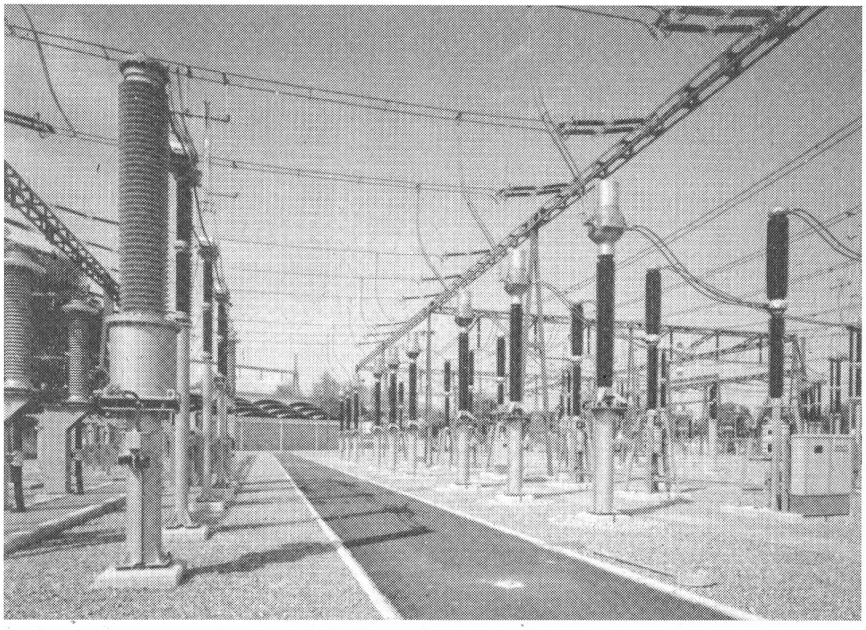

Eine rein buchhalterische Trennung von Produktion, Transport und Verteilung führt zu undurchsichtigen Subventionen.

Unterhalts führt. Irgendwo muss gespart werden. Zeitgemässe und umweltgerechte Lösungen wären bei einem solchen Geschäftsgebaren wohl illusionär.

Arbeit für die Wettbewerbskommission?

Die Befürchtung, dass Netzbetreiber, die selber Strom erzeugen oder damit handeln, andere diskriminieren können, ist sehr ernst zu nehmen. So musste in Berlin der Drittzugang vor dem Bundeskartellamt erstritten werden[5]. Es ging um Folgendes: Die Bewag produziert, überträgt und verteilt Strom an Endkunden in Berlin. Bis zur Liberalisierung war es das einzige Energieversorgungsunternehmen.
RWE ist die grösste Stromgesellschaft in Deutschland und verlangte von Bewag den Zugang zum Netz, um einen industriellen Endkunden in Berlin zu versorgen. Das Bundeskartellamt entschied am 30. August 1999, dass die Bewag den Zugang für Dritte in missbräuchlicher Weise blockierte, zumal die RWE bereit war, die Bewag-Tarife zu bezahlen[6]. Dieser Entscheid wird für den deutschen Markt sicherlich Signalwirkung haben und sich positiv auf den freien Zugang zum Stromnetz auswirken.
Das EMG sollte dererlei Geplänkel verhindern. Für eine Gesellschaft vom Kaliber einer RWE sind juristische Streitigkeiten finanzierbar. Die kleinen Stromproduzenten sind auf eine funktionierende, unbürokratische und neutrale Netzgesellschaft angewiesen. Andernfalls werden sie kaum überleben. Die Bereiche Stromerzeugung, Transport und Verteilung sind konsequent zu trennen in verschiedene Unternehmen (nicht nur buchhalterisch). Also müssten z.B. aus der BKW vier einzelne Unternehmen werden: Ein Produzent, ein Übertragungsnetzmonopolist, ein Verteilnetzmonopolist und ein Stromendverkäufer.

Wie viele Netzgesellschaften braucht die Schweiz?

Müssen die Netze aller Stufen in eine Netzgesellschaft eingebracht oder sollen pro Stufe und Region auch Netzgesellschaften gegründet werden? Von der Sache her wäre es sicherlich sinnvoll, dass das Hochspannungsnetz (220 kv/380 kV) von einer nationalen Gesellschaft betrieben wird. Wegen der Kundennähe und lokalen Kenntnisse ist ein lokales oder regionales Verteilnetzunternehmen besser in der Lage das Verteilnetz fachgerecht zu unterhalten. Das kommunale Netz könnte durchaus den Tiefbauämtern zugewiesen werden. Synergieeffekte gerade im Zusammenhang mit dem Strassenunterhalt würden die Effizienz erhöhen.
Die interregionalen und regionalen Netze könnten ebenfalls von verschiedenen Gesellschaften betrieben werden. Sofern das EMG die Aufgaben der Netzbetreiberinnen klar umschreibt, Leitplanken setzt (umweltgerechter Unterhalt und Ausbau) und die Rahmenbedingungen für alle gleich sind, dann würde sich wohl auch ein gesunder Wettbewerb zwischen den Monopolgesellschaften entwickeln. Es würde sich bald zeigen, wer kostengünstig und effizient das regionale Netz betreiben und allenfalls weitere regionale Netze aufkaufen kann.

Ausverkauf der Heimat?

Wie die Privatisierungswelle zeigt, werden Netze voraussichtlich von einer oder mehreren Aktiengesellschaften betrieben werden. Dies würde bedeuten, dass die Aktien grundsätzlich jederzeit an Dritte verkauft werden können. Damit erwerben Drittpersonen das wirtschaftliche Eigentum an den Netzgesellschaften[7]. Beim Netz handelt es sich um wertvolle Infrastrukturanlagen. Sie bilden einen zentralen Nerv der Landesversorgung. Ohne Strom läuft (fast) gar nichts. Sollen auch Ausländer/-innen oder ausländisch beherrschte Gesellschaften sich an Schweizer Netzgesellschaften beteiligen können? Diese Frage wird noch zu heftigen Kontroversen führen. ❑

Anmerkungen:

1) Heini Glauser, Stromhändler auf Expansionskurs, in Sonderdruck SES-Jahrestagung 1999, S. 14
2) Medienmitteilung der Pricewaterhouse Coopers vom 8. Dezember 1999 betreffend PwC-Studie "Power Revolution - Europe's future market landscape"
3) vgl. Vorschlag der nationalrätlichen Kommission zu Art. 9 lit. a des EMG
4) AZ vom 30. Oktober 1999
5) In Deutschland ist der Netzzugang seit 1.1.99 gesetzlich geregelt.
6) Entscheid des Bundeskartellamtes vom 30. August 1999, publiziert in Wirtschaft und Wettbewerb, 11/1999, S. 1129 ff.
7) Rechtlich gesehen bleibt z.B. eine Netzgesellschaft Eigentümerin des Netzes